



Reglement für Ausbildungen im Bereich der Mediation

vom 1. Januar 2020 (Ausgabe vom 1. Januar 2024)

I. Grundlage

Art. 1 Zielsetzung

II. Ausbildung

Art. 2 Allgemeines

Art. 3 Vermittlung

Art. 4 Mediation

Art. 5 Spezialisierung

III. Anerkannte Ausbildungen

Art. 6 Allgemeines

Art. 7 Vermittlung

Art. 8 Mediation

Art. 9 Spezialisierung

Art. 10 Verzeichnis

IV. Ausbildungsabschlüsse/Titel

Art. 11 Zertifikate

Art. 12 Titel FSM

Art. 13 Verzeichnis

V. Kommission für Ausbildung und Anerkennung

Art. 14 Wahl der Kommission

Art. 15 Vollzug

Art. 16 Entscheide

Art. 17 Rekurs

Art. 18 Anerkennung von Lehrgängen

Art. 19 Verleihung von Titeln

Art. 20 Überprüfung der Weiterbildung

VI. Übrige Bestimmungen

Art. 21 Gebühren

Art. 22 Inkraftsetzung



I. Grundlage

Art. 1 Zielsetzung

- ¹ Das Ausbildungsreglement (AR) stützt sich auf die Statuten der FSM.
- ² Ziel der Regelungen ist es, die Qualität von Ausbildung und Praxis im Bereich von Vermittlung und Mediation zu fördern und sicherzustellen.
- ³ Das AR umschreibt Mindeststandards für Ausbildungen sowie für Ausbildungsabschlüsse/Titel, die zu einer Anerkennung durch die FSM führen. Im Weiteren regelt es die entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren.

II. Ausbildung

Art. 2 Allgemeines

- ¹ Eine Ausbildung im Bereich von Vermittlung und Mediation ist eine interdisziplinäre Zusatzausbildung. Sie baut in der Regel auf einer Ausbildung tertiärer Stufe A (Fachhochschulen, Universitäten) oder B (Höhere Fachschulen, Berufs- und höhere Fachprüfungen) auf. Von Vorteil sind Erfahrungen in beruflichen und/oder zivilgesellschaftlichen Feldern, in denen schon vor Aufnahme der Ausbildung Praxiserfahrungen in der Konfliktvermittlung gesammelt werden konnten.
- ² Der Lernprozess zum Erwerb der für Vermittlung und Mediation notwendigen Haltung und Kompetenzen kann modular oder in geschlossenen Lehrgängen erfolgen. Anerkannte Ausbildungen gewährleisten, dass die notwendigen Kompetenzen in einem ausgewogenen Verhältnis von Theorie und Praxis erworben werden können und dass sie die Selbstreflexion fördern.
- ³ Die aufeinander aufbauenden Stufen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen im Bereich der Mediation sind:
 - a) Vermittlung: Grundmodul (Art. 3)
 - b) Mediation: Grundmodul und Aufbaumodul (Art. 4)
 - c) Spezialisierung: Grundmodul und Aufbaumodul sowie Spezialisierung (Art. 5)
- ⁴ Die Einhaltung der berufsethischen Leitlinien¹⁾ ist unabdingbare Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit bei Tätigkeiten im Bereich von Vermittlung und Mediation. Dementsprechend sind Kenntnis und Reflexion dieser Richtlinien wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Art. 3 Vermittlung

- ¹ Vermittlung in verschiedenen beruflichen Funktionen/Rollen umfasst die Begleitung in Verständigungsprozessen im Sinne von mediativem Handeln und durch Anwendung mediativer Methoden.



² Absolvent:innen des Grundmoduls (120 Stunden) haben den Kern der Mediation erfasst und sind mit den Handlungsprinzipien und der persönlichen Haltung in der Mediation soweit vertraut, dass sie einfache Vermittlungsprozesse selbständig planen und durchführen können.

³ Absolvent:innen können im Sinne von Grundsatzzielen insbesondere

- a) Streitgespräche im Sinne der Mediation moderieren;
- b) Konflikte in ihrem beruflichen Alltag aus mehreren Perspektiven erfassen;
- c) Elemente aus dem Methodenrepertoire der Mediation in ihrer beruflichen Arbeit nutzen;
- d) vermittelnde Funktionen in ihrem Beruf gemäss den Handlungsprinzipien der Mediation und in einer mediativen Haltung ausüben, so wie es für den jeweiligen Kontext möglich/passend ist;
- e) die mediative Haltung und deren Bedeutung für sich selbst als Vermittler:innen klären.

⁴ Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien²⁾ als Lernziele näher ausgeführt.

Art. 4 Mediation

¹ Mediationen sind prinzipiengeleitete Formen der Konfliktklärung, bei der ergebnisoffene, allparteiliche Dritte (Mediator:innen) die Beteiligten darin unterstützen, in Konflikten selbstverantwortlich zu einvernehmlichen Regelungen zu finden.

² Absolvent:innen des Grundmoduls (Art. 3 Abs. 2) und des Aufbaumoduls (80 Stunden) sind zur selbständigen Führung von Mediationsprozessen und anspruchsvollen mediationsnahen Interventionen befähigt. Im Grundmodul werden die wichtigsten Grundlagen der Mediation, im Aufbaumodul ergänzende Kenntnisse (allgemeine, kontextspezifische, ethische) und eine vertiefte Reflexionskompetenz erworben.

³ Mediator:innen können im Sinne von Grundsatzzielen insbesondere

- a) Mediationsprozesse initiieren und steuern;
- b) den ethischen Prinzipien der Mediation Geltung verschaffen;
- c) ein Repertoire an Methoden und Kommunikationstechniken situationsgerecht nutzen;
- d) ihre Haltung als Mediator:innen zusehends und vertieft festigen und weiterentwickeln;
- e) ihr Denken, Fühlen und Handeln systematisch reflektieren.

⁴ Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien²⁾ als Lernziele näher ausgeführt.

Art. 5 Spezialisierung

Spezialisierungen beziehen sich auf eine vertiefte Kontextvertrautheit in bestimmten Praxisfeldern der Mediation sowie auf die Kenntnis methodischer Besonderheiten der mit der Spezialisierung erfassten Praxisfelder. Die Anforderungen hierfür werden in separaten Richtlinien für Spezialisierungen³⁾ näher ausgeführt.



III. Anerkannte Ausbildungen

Art. 6 Allgemeines

¹ Ausbildungsinstitute, die einen gemäss diesem Reglement anerkannten Lehrgang anbieten, verfügen über ein Zertifikat nach eduQua bzw. über eine gleichwertige inländische oder ausländische Qualifikation.

² Im Gesuch um Anerkennung von Lehrgängen ist von den Ausbildungsinstituten aufzuzeigen, wie sie die Ausbildungsqualität sicherstellen. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers soll die Interdisziplinarität der Mediation spiegeln. Es ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an Lehrgangsverantwortliche, Hauptlehrkräfte, Nebenlehrkräfte und Supervisor:innen gemäss Ausbildungsrichtlinien²⁾ erfüllt werden.

Art. 7 Vermittlung

Lehrgänge, die zu einer Qualifikation in Vermittlung (Art. 3) führen, werden anerkannt, wenn sie für die Studierenden geeignet sind, die in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

Art. 8 Mediation

Lehrgänge, die zu einer Qualifikation in Mediation (Art. 4) führen, werden anerkannt, wenn sie für die Studierenden geeignet sind, die in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

Art. 9 Spezialisierung

Um eine Spezialisierung (Art. 5) zu schaffen, stellt eine Mitgliedsorganisation der FSM (oder stellen mehrere Mitgliedsorganisationen gemeinsam) dem Vorstand FSM einen Antrag. Die Details dazu werden in Richtlinien für Spezialisierungen³⁾ ausgeführt.

Art. 10 Verzeichnis

Die FSM publiziert ein Verzeichnis der anerkannten Lehrgänge.

IV. Ausbildungsabschlüsse/Titel

Art. 11 Zertifikate

Die Ausbildungsinstitute verleihen den Absolvent:innen, welche die für die Qualifikation zur Vermittlung bzw. Mediation definierten Lernziele erreicht haben, ein Zertifikat. Sie überprüfen das Erreichen der Lernziele mit Prüfungen, die sowohl praktische Kompetenzen wie theoretische Kenntnisse umfassen.



Art. 12 Titel FSM

¹ Wenn die in diesem Reglement sowie in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ bzw. Richtlinien für Spezialisierungen³⁾ aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, verleiht die FSM geschützte Titel. Es sind dies:

a) «Mediator/-in FSM»

b) Titel für von ihr anerkannte Spezialisierungen in entsprechenden Praxisfeldern

² Vor Erteilung der Berechtigung zur Führung eines FSM-Titels verpflichten sich Gesuchsteller: innen schriftlich, die berufsethischen Leitlinien¹⁾ einzuhalten. Sie sind auch bereit, an einer von ihren Mediand:innen gewünschten Vermittlung durch die Ombudsstelle mitzuwirken.⁵⁾

³ Personen mit FSM-Titel bilden sich laufend weiter und sie reflektieren ihre Praxis. Alle drei Jahre ist darüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen (Art. 20).

⁴ Die Berechtigung zur Führung des FSM-Titels wird entzogen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die berufsethischen Leitlinien¹⁾ in schwerwiegender Weise verletzt worden sind oder wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

⁵ Ein Verzicht auf die Führung des Titels ist jederzeit möglich.

Art. 13 Verzeichnis

Die FSM publiziert ein Verzeichnis der Personen mit FSM-Titel. Solange jemand im Verzeichnis aufgeführt ist, bedeutet dies, dass die Person den entsprechenden Titel zu Recht trägt.

V. Kommission für Ausbildung und Anerkennung

Art. 14 Wahl der Kommission

¹ Der Vorstand wählt die Kommission für Ausbildung und Anerkennung (KAA). Das Gremium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder sollen FSM-erkannte Mediator:innen sein, über Erfahrungen in unterschiedlichen Praxisfeldern der Mediation verfügen, Interesse an Ausbildungsfragen haben und aus verschiedenen Sprachregionen stammen.

Art. 15 Vollzug

Die KAA stellt die einheitliche Anwendung des Reglements und den effizienten Vollzug sicher. Stellt sie Handlungsbedarf fest, unterbreitet sie dem Vorstand einen Antrag auf Anpassung der Vollzugsregelungen. Vor Einreichung eines Antrags an den Vorstand konsultiert sie die Ausbildungsinstitute.



Art. 16 Entscheide

¹ Die KAA entscheidet über Anerkennung und Aberkennung von Lehrgängen sowie über Verleihung, Bestätigung und Entzug von FSM-Titeln.

² Der Vorstand entscheidet über die gegenseitige Anerkennung von Titeln anderer in- und ausländischer Verbände.

Art. 17 Rekurs

¹ Entscheide der KAA können vom betroffenen Ausbildungsinstitut bzw. von der betroffenen Einzelperson innert 30 Tagen beim Vorstand mit Rekurs angefochten werden.

² Der Vorstand ist Rekursinstanz für alle Entscheide der KAA. Er entscheidet abschliessend. Vorbehalten bleibt die Anfechtung dieses Beschlusses vor einem ordentlichen Gericht.

Art. 18 Anerkennung von Lehrgängen

¹ Die KAA anerkennt Lehrgänge von juristischen oder natürlichen Personen mit Domizil in der Schweiz oder im Ausland, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements, der Ausbildungsrichtlinien²⁾ und gegebenenfalls von Richtlinien für Spezialisierungen³⁾ erfüllt sind.

² Die KAA verleiht den Ausbildungsinstituten bei erfüllten Voraussetzungen ein Anerkennungszertifikat, welches bestätigt, dass der geprüfte Lehrgang den Anforderungen entspricht.

³ Die KAA überprüft periodisch (in der Regel alle drei Jahre) oder bei Bedarf die anerkannten Lehrgänge im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen.

⁴ Die KAA entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

Art. 19 Verleihung von Titeln

¹ Die Anerkennung durch die FSM setzt die Mitgliedschaft in einer FSM-Mitgliedsorganisation voraus.

² Die Vergabe des Titels «Mediator:in FSM» erfolgt auf Antrag der Gesuchsteller:innen gestützt auf das Zertifikat eines FSM-anerkannten Lehrgangs sowie auf eine vom Ausbildungsinstitut gemäss Ausbildungsrichtlinien²⁾ als genügend beurteilte Falldokumentation.

³ Gesuchsteller:innen, die keinen von der FSM anerkannten Ausbildungslehrgang im Sinne dieses Reglements absolviert haben, müssen durch eine entsprechend geeignete Dokumentation den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung und Praxis erbringen.

⁴ Die Vergabe von Titeln für Spezialisierungen erfolgt auf Antrag der Gesuchsteller:innen, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements (Art. 5), der Ausbildungsrichtlinien²⁾ und der Richtlinien für die entsprechenden Spezialisierungen³⁾ erfüllt sind.



Art. 20 Überprüfung der Weiterbildung

Die KAA überprüft drei Jahre nach der Erstanerkennung bzw. nach der letzten Überprüfung die Erfüllung der Weiterbildungspflicht gemäss den in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ festgelegten Kriterien. Ist die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, wird der FSM-Titel entzogen. Die Ausbildungsinstitute informieren die Studierenden über diese Anerkennungsmodalitäten.

VI. Übrige Bestimmungen

Art. 21 Gebühren

Der Vorstand erlässt eine Gebührenordnung⁴⁾ für Leistungen, welche die FSM im Rahmen dieses Reglements erbringt.

Art. 22 Inkraftsetzung

Der Vorstand hat dieses Reglement am 22. Oktober 2019 erlassen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die vorliegende aktualisierte Ausgabe ist von ihm am 20. Dezember 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt worden.

Institute, die von der FSM anerkannte Ausbildungen anbieten, sind gehalten, spätestens die im 2022 startenden Lehrgänge gemäss diesem Reglement und den Ausbildungsrichtlinien durchzuführen.

Folgende Erlasse ergänzen das vorliegende Ausbildungsreglement (AR):

- ¹⁾ Berufsethische Leitlinien (BEL) vom 1. Januar 2022
- ²⁾ Richtlinien vom 1. Januar 2020 für Ausbildungen im Bereich der Mediation
(Abkürzung: Ausbildungsrichtlinien bzw. ARL)
- ³⁾ Richtlinien für Spezialisierungen
- ⁴⁾ Gebührenordnung vom 1. Januar 2022 betreffend Dienstleistungen, die von der FSM gestützt auf das Ausbildungsreglement, die Ausbildungsrichtlinien und gegebenenfalls von Richtlinien für Spezialisierungen erbracht werden.
- ⁵⁾ Reglement Ombudsstelle FSM vom 1. Januar 2024